

# Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Heid / Mörs

2025

ISBN 978-3-406-81255-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Ist C wirksam ernannt worden? (→ § 11 Rn. 96)
24. Donato Dinetti (D) erhält vom Bürgermeister der Stadt Leichlingen, Rheinisch-Bergischer Kreis, NRW, eine formgerechte Ernennungsurkunde zum Stadtinspektoranwärter. Nach der Ernennung stellt sich heraus, dass D weder die deutsche Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, noch die eines EWR-Staates, noch eines Drittstaates, mit dem seitens der Bundesrepublik Deutschland und der EU Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifizierungen geschlossen wurden, besitzt. Wie wirkt sich dieser Umstand auf seine Ernennung aus? (→ § 11 Rn. 97)
  25. Emma Elmau (E) erhält von der Landrätin des Kreises Kleve in NRW eine formgerechte Ernennungsurkunde zur Kreisveterinärärztin. Nach der Ernennung stellt sich heraus, dass E einer linksextremen Organisation angehört. Wie wirkt sich dieser Umstand auf die Ernennung der E aus? (→ § 11 Rn. 98)
  26. Franz-Josef Fricke (F) erhält von der Verwaltung des Landtages NRW eine formgerechte Ernennungsurkunde zum Regierungsinspektoranwärter. Nach der Ernennung stellt sich heraus, dass F vorher bereits wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war und gemäß § 45 Abs. 1 StGB für die Dauer von fünf Jahren der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, ausgesprochen wurde. Wie wirkt sich dieser Umstand auf seine Ernennung aus? (→ § 11 Rn. 99)
  27. Bei dem für die Einstellung in der Stadtverwaltung Herne zuständigen Beamten des gehobenen Dienstes, Guido Goldbach (G), erscheint eines Tages Heinz Hammer (H), von dem G während der Schulzeit bis zum vorzeitigen Abgang ohne Abschluss des H häufig Prügel bezogen hatte. H erklärt, er wolle auch Beamter werden, da er als Wirt und Bierfahrer gescheitert sei, keine andere Anstellung mehr finde und künftig möglichst wenig arbeiten möchte. G solle sich gefälligst um seine schnelle Einstellung bei der Stadt Herne, aber nicht in Laufbahngruppe 1, sondern „mindestens in Laufbahngruppe 2“ kümmern. Er fügt noch hinzu, er wisse, „wo Gs Auto steht“. Abgesehen davon würde er es außerordentlich bedauern, wenn Gs Frau oder den Kindern etwas zustoßen sollte. G veranlasst daraufhin die Einstellung des H in der Laufbahngruppe 2. Ist die Ernennung wirksam? (→ § 11 Rn. 100)
  28. Ingo Immer (I) betreibt erfolgreich seine Einstellung zum Regierungsinspektoranwärter im Landesdienst NRW, nachdem er mit Hilfe eines Freundes die Durchschnittsnote auf seinem Abiturzeugnis von 3,3 auf 1,4 eigenmächtig „angehoben“ hat. Wie wirkt sich dieser Umstand auf seine Ernennung aus? (→ § 11 Rn. 101)
  29. Klaus Korn (K), verwöhnter Sohn reicher Eltern mit mangelhafter Abiturnote, erreicht bei dem zuständigen Beamten erfolgreich seine Einstellung als Anwärter für die Laufbahngruppe 2 des Landes NRW, nachdem der K diesem die Zahlung von 20.000 € versprochen hatte. Wie wirkt sich dieser Umstand auf die Ernennung des K aus? (→ § 11 Rn. 102)
  30. Linus Lall (L) erreicht bei der Stadt Oberhausen erfolgreich seine Einstellung als Anwärter für die Laufbahngruppe 2. Erst später stellt sich heraus, dass sich L vorher mehrfach wegen Trunkenheit im Straßenverkehr strafbar ge-

macht hat; in einem Fall hatte er sogar einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Er wurde jedes Mal rechtskräftig verurteilt. Wie wirken sich diese Umstände auf seine Ernennung aus? (→ § 11 Rn. 103)

31. Marvin Mauschel (M) betreibt erfolgreich seine Einstellung als Anwärter für die Laufbahngruppe 2 beim Kreis Wesel. Nach der Ernennung wird bekannt, dass gegen M wegen einer Straftat eine Geldstrafe in Höhe von 1000 Euro verhängt worden war: Er hatte einen Verkehrsunfall mit Sachschaden am Fahrzeug des Unfallgegners und bei dem Unfallgegner selbst eine leichte Körperverletzung verursacht, als er aus dem fahrenden Auto ein junges Mädchen ansprach und nicht auf den Verkehr achtete. Wie wirken sich diese Umstände auf seine Ernennung aus? (→ § 11 Rn. 104)
32. Norman Nieland (N) betreibt erfolgreich seine Einstellung als Beamter auf Lebenszeit im Landesdienst NRW. Bereits nach kurzer Zeit ist er aufgrund seines Arbeitseifers und seiner überdurchschnittlichen dienstlichen Leistungen ein allgemein anerkannter und beliebter Mitarbeiter. Nach einem Jahr wird bekannt, dass N früher, als Beamter des Landes Bayern, wegen eines schweren Dienstvergehens (Diebstahl in mehreren Fällen und Urkundenfälschung im Amt) aus dem Dienst entfernt worden war. Wie wirkt sich dieser Umstand auf seine Ernennung aus? (→ § 11 Rn. 105)
33. Der Abiturient Oskar Otte (O) will unbedingt eine Polizeibeamtenlaufbahn einschlagen und bewirbt sich im Juli 2023 auf eine entsprechende Ausschreibung der Polizei NRW für den Polizeivollzugsdienst. Da er weiß, dass gute Abiturnoten Aufnahmebedingung sind, die er aber nicht erreicht hat, erstellt er kurzerhand mittels Tipp-ex™ und PC ein „neues“ Abiturzeugnis mit herausragenden Noten.  
Er wird von der Polizei zum Eignungsauswahlverfahren eingeladen, besteht es und wird im September 2023 zum Polizeikommissaranwärter ernannt. Die erforderlichen, von O vorgelegten Einstellungsunterlagen kommen in die Personalakte. Jahre später wird er zum Beamten auf Probe, dann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt und macht „Karriere“ bei der Polizei. Als er eine Auslandsverwendung anstrebt, wird seine Personalakte intensiv gecheckt. Dabei stellt die Personalabteilung fest, dass das Abiturzeugnis, das O einst vorlegte, gefälscht ist.
  - a) Was kann die zuständige KPB im Fall des O nun tun? (→ § 11 Rn. 106)
  - b) Welche Folgen treten für O ein? (→ § 11 Rn. 107)
34. Kann eine Landes- oder Kommunalbehörde NRW eine mangelhafte, falsche, nichtige oder fehlerhafte Ernennung eines ihrer Beamten immer zurücknehmen? (→ § 11 Rn. 108)
35. Der Vorgesetzte der Oberinspektorin Paula Pudelko (P) bei der Gemeinde Rheurdt, Kreis Kleve, kündigt ihr an, ihr am 22.12.2023, wegen der anstehenden Feier- und Brückentage, eine „Wirkungsurkunde“ auszuhändigen. Sie solle sich an diesem Tage um 11:00 Uhr in seinem Büro einfinden. P kann mit dem Begriff nichts anfangen und fragt Sie verzweifelt: „What the heck ist eine Wirkungsurkunde?“. Ist sie nun am 22.12.2023 ernannt oder nicht? Helfen Sie ihr! (→ § 11 Rn. 109)
36. Ralf Reibach (R) ist Sohn reicher Eltern, hat aber nur mangelhafte Abiturnoten. Er möchte unbedingt Polizeivollzugsbeamter in der Polizei NRW

- werden. Daher verspricht er dem für die Einstellung zuständigen Personalbeamten Siegfried Saum (S) der Polizei die Zahlung von 10 000 Euro für die Einstellung als Polizeikommissaranwärter. R wird erfolgreich eingestellt, die Zahlung an S steht noch aus. S bekommt Gewissensbisse und will wissen: Kann die Einstellung des R wieder rückgängig gemacht werden? (→ § 11 Rn. 110)
37. Wodurch erfolgt die Begründung eines Landesbeamtenverhältnisses? Wo ist dies geregelt? Welche Formerfordernisse sind einzuhalten? (→ § 11 Rn. 111)
38. Simon Sauer (S) hat seine achtjährige Amtszeit als Beigeordneter der Stadt Kerpen in NRW fast beendet, in acht Monaten ist die Wahlperiode abgelaufen. In der Sitzung des Rates der Stadt Kerpen beschließt der Rat einstimmig, auf die Ausschreibung der Stelle zu verzichten und S eine weitere, zweite Amtsperiode als Beigeordneter anzutragen. Nachdem ihm die Vorsitzenden der Ratsfraktionen und der Bürgermeister gratuliert haben, fragt S den neben ihm sitzenden Absolventen der HSPV NRW, was er, S, denn jetzt tun solle. Was wird der Absolvent ihm korrekterweise raten? (→ § 11 Rn. 112)
39. Der Handwerksmeister Otto Baumann (OB) wird – auch für ihn selbst überraschend – bereits im ersten Wahlgang von den wahlberechtigten Bürgern der kreisfreien Stadt Hamm in NRW zum Oberbürgermeister der Stadt gewählt. OB freut sich auf seine neue Tätigkeit, übergibt die Leitung seines Handwerksbetriebes seinen Söhnen und tritt rechtzeitig sein neues Amt an. Er rechnet damit, in das Beamtenverhältnis berufen zu werden und erwartet den Erhalt einer beamtenrechtlichen Ernennungsurkunde. Wie ist die Rechtslage? (→ § 11 Rn. 113)
40. Im Kreistag des Kreises Euskirchen, NRW, wird über die Position des allgemeinen Vertreters des Landrates diskutiert, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand treten wird. Welche Alternativen stehen den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung? Welche beamtenrechtliche Stellung hat der allgemeine Vertreter des Landrats? Welche beamtenrechtliche Stellung hat der Kreisdirektor? (→ § 11 Rn. 114)

## B. Beendigung des Beamtenverhältnisses

### I. Systematik der Beendigung eines Beamtenverhältnisses, §§ 21 ff. BeamStG

Um die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums zu sichern, kann ein wirksam begründetes Beamtenverhältnis nur unter gesetzlich genannten Voraussetzungen und Bedingungen beendet werden. § 21 BeamStG nennt zwar abschließend die Tatbestände für die Beendigung eines Beamtenverhältnisses, stellt selbst jedoch – mangels Rechtsfolgennennung – keine Rechtsgrundlage für einen Beendigungstatbestand dar. Die Beendigungstatbestände sind daher in §§ 22 ff. BeamStG in drei Unterabschnitte gegliedert, nämlich die Entlassungstatbestände §§ 22 ff. BeamStG, die Dienstunfähigkeit §§ 26 ff. BeamStG sowie die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Ruhestand §§ 32, 25, 30 Abs. 1, 3, 4, § 31 BeamStG. 57

**Merke:** Ein Beamtenverhältnis kann beendet werden durch

- Entlassung
- Verlust der Beamtenrechte
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den (Landes-)Disziplingesetzen
- Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand
- auf Verlangen durch den Beamten selbst

58 Zunächst kann festgehalten werden, dass es eine Entlassung *durch Gesetz* sowie eine Entlassung *durch Verwaltungsakt* gibt.

### 1. Entlassung durch Gesetz

59 Im Fall des § 22 BeamtStG (... sind entlassen ...) tritt „automatisch“ die Wirkung der Entlassung ab Eintritt des Tatbestands ein. Es ergeht ein lediglich deklaratorischer/feststellender Verwaltungsakt (der natürlich auch in die Personalakte eingelegt wird) der zuständigen Behörde über die Entlassung und deren Zeitpunkt.

### 2. Entlassung durch Verwaltungsakt

60 Hier ist der Bekanntgabezeitpunkt des Verwaltungsaktes maßgebend für die Wirkung der Entlassung. Hier kann weiters in „zwingende“ Entlassungen (... sind zu entlassen ...) sowie Entlassungen nach Ermessen (... können entlassen werden ...) unterteilt werden. Beispiele für zwingende Entlassungen durch Verwaltungsakt sind in § 23 Abs. 1 BeamtStG, Beispiele für Entlassungen durch Ermessensverwaltungsakt in § 23 Abs. 2 und 3 BeamtStG geregelt.

## II. Die einzelnen Entlassungstatbestände, §§ 21 ff. BeamtStG

### 1. Entlassung durch Gesetz

61 § 22 BeamtStG gibt Tatbestände vor, bei deren Vorliegen der Beamte automatisch aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Es bedarf keiner Entlassungsverfügung. Die zuständige Behörde ist lediglich verpflichtet, das Vorliegen der Tatbestände zu prüfen.

62 Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist der Beamte automatisch entlassen, wenn er jegliche in § 7 Abs. 1 BeamtStG genannten Staatsangehörigkeiten verliert (Ausnahme: die zuständige Stelle verfügt aus dringenden dienstlichen Bedürfnissen eine Ausnahme, § 7 Abs. 3 BeamtStG). Erwirbt der Beamte hingegen gleichzeitig mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG genannte Staatsangehörigkeit (zB die eines anderen EU-Mitgliedstaates) oder behält er eine solche zweite Staatsangehörigkeit bei, ist § 22 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt. Aktuell wurde dieses Problem anlässlich des Brexit, durch den das Vereinigte Königreich sog. „Drittstaat“ wurde und damit unter keinen Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG mehr zu subsumieren ist. Betroffen davon ist zwar nur eine geringe Anzahl von verbeamteten Briten in Deutschland (zB in Schleswig-Holstein <sup>722</sup> oder in Baden-Württemberg 53 Personen), um deren automatische Entlassung zu verhindern, sollte für jeden einzelnen betroffenen Beamten eine Ausnahme gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG verfügt werden.

<sup>22</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl19/drucks/01200/drucksache-19-01263.pdf>.

Der Fall des § 22 Abs. 1 S. 2 BeamStG ist unproblematisch: Der Beamte ist entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet. Das ist nur der Fall bei der (außergewöhnlichen) Berufung eines Bewerbers in ein Beamtenverhältnis im höheren Lebensalter, das es dem betreffenden Beamten unmöglich macht, die versorgungsrechtlich erforderlichen Zeiten im aktiven Dienst erfüllen zu können (gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 LBeamVG NRW grundsätzlich 5 Jahre abgeleistete Dienstzeit). 63

Gemäß § 22 Abs. 2 BeamStG ist der Beamte automatisch entlassen, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (also zB zu einem anderen Bundesland, zum Bund oder zu einer anderen Kommune) oder zu einer anderen Einrichtung (zB supra- oder internationale Dienstherrn wie EU, NATO, UN) wechselt oder in ein Soldatenbeamtenverhältnis tritt. Die Vorschrift will Doppelbeamtenverhältnisse verhindern und gilt nicht für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter. 64

Jeweils ist ein „deklaratorischer Verwaltungsakt“ erforderlich, um die Entlassung durch Gesetz dem Betroffenen gegenüber dokumentieren zu können. 65

## 2. Entlassungen durch Verwaltungsakt

### a) Entlassung aus zwingenden Gründen, § 23 Abs. 1 BeamStG

§ 23 Abs. 1 **Nr. 1** BeamStG regelt, dass Beamte, die den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern, zwingend zu entlassen sind. 66

§ 23 Abs. 1 **Nr. 2** BeamStG schreibt die Entlassung vor, wenn die nach § 32 BeamStG vorgeschriebene **versorgungsrechtliche Wartezeit** (§ 4 LBeamVG) nicht erfüllt ist, das Beamtenverhältnis aber beendet werden muss (denkbar bei Dienstunfähigkeitsfeststellung). Hintergrund der Regelung ist, dass für den Eintritt in den Ruhestand eines Beamten grundsätzlich eine versorgungsrechtliche fünfjährige Wartezeit vorausgesetzt wird. Wird diese Zeit nicht erfüllt, muss der betreffende Beamte „ersatzweise“ entlassen statt in den Ruhestand geschickt werden (bei Letzterem wird nur das aktive Beamtenverhältnis beendet, es besteht aber ein Ruhestandsbeamtenverhältnis fort). 67

§ 23 Abs. 1 **Nr. 3** BeamStG regelt die zwingende Entlassung, wenn ein Beamter dauerhaft dienstunfähig ist und sein Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand enden kann. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG knüpft an § 26 Abs. 1 und Abs. 2 BeamStG an, wonach der Beamte auf Lebenszeit im Falle seiner Dienstunfähigkeit regelmäßig in den Ruhestand zu versetzen ist. Bei Dienstunfähigkeit eines Beamten erfolgt zwingend die Beendigung seines Beamtenverhältnisses und zwar entweder durch Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung durch Verwaltungsakt gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BeamStG. 68

Auch ein **Beamter auf Probe** kann zudem entlassen werden, wenn er **dienstunfähig** iSd § 26 BeamStG wird. Kann er nicht in den Ruhestand versetzt werden, § 28 Abs. 1 oder 2 BeamStG, so wird er gemäß § 23 **Abs. 1 Nr. 3** BeamStG entlassen. Er erhält in der Regel keine Versorgungsleistungen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LBeamVG), wie bei einer Ruhestandsversetzung gemäß § 28 BeamStG. Ob die zuständige Behörde eine Entlassung oder eine Zurruesetzung verfügt, liegt in ihrem Ermessen. Hierbei ist zu beachten, dass die Entlassung die regelmäßige Maßnahme ist. Für den Ausnahmefall ist noch Raum, wenn es die Fürsorge- 69

pfligt gegenüber dem Beamten auf Probe gebietet, ihm Versorgungsbezüge zukommen zu lassen, was sich nach der wirtschaftlichen Lage, dem Dienst- und Lebensalter, dem Grad der Versorgungsbedürftigkeit sowie seiner Bewährung und Würdigkeit bemisst. Auch im Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG ist die **anderweitige Verwendung** des dienstunfähigen Beamten auf Probe zu prüfen.

- 70 § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG schreibt lediglich vor, dass Beamte zu entlassen sind, wenn sie die Entlassung schriftlich verlangen, sog. **Entlassung auf Verlangen**. Das Verfahren wird näher in § 27 LBG NRW geregelt.
- 71 Voraussetzung ist stets, dass der betreffende Beamte seinen Entlassungswunsch aus dem Beamtenverhältnis *schriftlich* gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, welches in § 27 Abs. 3 S. 1 LBG NRW rein deklaratorisch wiederholt wird. Da Näheres zur Schriftform hier nicht geregelt wird, ist auf die allgemeine Vorgabe zur Schriftform in § 126 BGB abzustellen, wonach die eigenhändige Unterschrift des Beamten unter den Antrag auf Entlassung erforderlich ist.
- 72 Entsprechend LT-Drs. 13/3930, 28 (NRW) soll dieses Schriftformerfordernis dem Zweck dienen, den Beamten vor einem übereilten Antrag zu schützen und ihm die weitreichenden Konsequenzen einer Beendigung seines Beamtenverhältnisses nochmal zu verdeutlichen.
- 73 Bis zur Änderung des LBG NRW vom 8.7.2021 wurde ausdrücklich eine Unzulässigkeit eines Antrags auf Entlassung in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW) statuiert, da man die Sorge einer vorschnellen, unbedachten Absendung einer Entlassungsbitte, die elektronisch erfolgt, sah. Dieses Verbot wurde durch die Änderung des LBG NRW im Juli 2021 aufgegeben, so dass heute auch beispielsweise die Erstellung des schriftlichen und vom Beamten unterzeichneten Entlassungsantrags, das anschließende Einscannen und die Übersendung des eingescannten Antrags per E-Mail an die Dienstbehörde dem Schriftformerfordernis genügt.<sup>23</sup>
- 74 Eine Rücknahme des Entlassungsantrags durch den Beamten ist in § 23 Abs. 1 S. 4 BeamStG nicht vorgesehen. Jedoch gibt § 27 Abs. 3 S. 2 LBG NRW diese Möglichkeit: der Beamte kann seinen Antrag auf Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang bei der dienstvorgesetzten Stelle zurücknehmen, wenn ihm die Entlassungsverfügung bis dahin noch nicht zugegangen ist, danach nur noch mit Zustimmung der nach § 28 Abs. 1 LBG NRW zuständigen Stelle. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden, § 27 Abs. 4 LBG NRW. Die Entlassung wird schließlich von der Stelle verfügt, die nach § 16 Abs. 1 und 2 LBG NRW für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, § 28 LBG NRW.

**Praxistipp:** Ein Beamtenverhältnis kann beendet werden durch einen schriftlichen Antrag des entlassungswilligen Beamten. Die Entlassung kann jederzeit beantragt werden, es ist keine Frist zu wahren, § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG. Die zuständige Behörde muss die zwei Wochen-Frist **nicht** abwarten – sie kann dem Beamten die Entlassungsverfügung auch früher zustellen <sup>24</sup>!

<sup>23</sup> Vgl. BeckOK BeamtenR NRW/Wölke LBG NRW § 27 Rn. 18 ff.

<sup>24</sup> So auch OVG Münster BeckRS 2010, 56746.

Schließlich regelt § 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamtStG, dass Beamte zu entlassen sind, wenn sie *nach* Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind. Eine solche, nach dem Erreichen der Altersgrenze vorgenommene Berufung in das Beamtenverhältnis ist daher zunächst wirksam, das Beamtenverhältnis muss jedoch durch Verwaltungsakt beendet werden, ohne dass dem Dienstherrn ein Ermessen zustünde.<sup>25</sup> Der Dienstherr kann jedoch den Beamten nach der Entlassung außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder auf privatrechtlicher Basis weiterbeschäftigen. 75

#### b) Entlassung nach Ermessensentscheidung, § 23 Abs. 2 BeamtStG

Gemäß § 23 Abs. 2 BeamtStG können Beamte entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 BeamtStG die **Eigenschaft als Deutscher** iSd Art. 116 Abs. 1 GG verlieren. § 7 Abs. 2 BeamtStG betrifft Aufgaben, die es erfordern, Deutscher gemäß Art. 116 GG zu sein. Solche Aufgaben beziehen sich auf die typischerweise die Staatlichkeit ausmachenden Funktionen wie zB im Bereich der öffentlichen Sicherheit, aber auch Aufgaben mit besonderer Grundrechtsrelevanz.<sup>26</sup> Die Entlassung nach Abs. 2 steht im Ermessen des Dienstherrn. Er hat alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere anderweitige Verwendungsmöglichkeiten des Beamten außerhalb des in § 7 Abs. 2 normierten Bereichs, im Rahmen seines Ermessensspielraumes zu würdigen (BT-Drs. 16/4027, 28). 76

#### c) Entlassung von Beamten auf Probe, § 23 Abs. 3 BeamtStG

§ 23 Abs. 3 BeamtStG ist speziell für **Beamte auf Probe** konzipiert. Es handelt sich in allen Fällen des Abs. 3 Nr. 1–3 um fakultative Entlassungen, die durch Verwaltungsakt auszusprechen sind. Aufgrund ihres Status „auf Probe“ können Probebeamte einfacher entlassen werden als Beamte auf Lebenszeit (aber schwerer als Beamte auf Widerruf). 77

Beamte auf Probe können entsprechend entlassen werden: 78

- Aufgrund eines **Verhaltens**, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BeamtStG. Eine Kürzung der Dienstbezüge stellt eine Disziplinarmaßnahme dar und ist die drittschwerste Disziplinarmaßnahme von allen möglichen. Vergleichbar muss bei einem Beamten auf Lebenszeit also ein Dienstvergehen vorgelegen haben, welches im Rahmen eines Disziplinarverfahrens mit Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Entfernung aus dem Dienst endete. Hat der Beamte auf Probe ein entsprechendes Verhalten gezeigt, kann er – ohne notwendige Durchführung eines strikt förmlichen Disziplinarverfahrens, welches zeitlich in den maximal drei Jahren Probezeit oft nicht durchzuführen wäre – entlassen werden. Die Prüfung, ob das Verhalten des Beamten auf Probe bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge geführt hätte, ist anhand disziplinarrechtlicher Maßstäbe also hypothetisch zu prüfen.<sup>27</sup> Wie hätte die zuständige Behörde/das zuständige Gericht in diesem Disziplinarverfahren entschieden?

<sup>25</sup> BVerwG NVwZ 2007, 1192.

<sup>26</sup> BeckOK BeamtenR Bund/Schwarz BeamtStG § 7 Rn. 18.

<sup>27</sup> Battis BBG/Hebeler BBG § 34 Rn. 3.

Das Fehlverhalten sowie das Verfahren sind zu dokumentieren, um im Fall eines gerichtlichen Verfahrens gegen die Entlassung ein gesichertes Tatsachengrundament zu haben, denn die Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar. Zu beachten ist schließlich, dass nach einer Entlassung wegen Dienstvergehens die Ruhegehaltsfähigkeit der Zeit des Beamten-auf-Probeverhältnisses ausgeschlossen ist, auch für den Fall einer späteren Neuverbeamtung, § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBeamtVG NRW.

■ Entlassung von **Beamten auf Probe wegen fehlender Bewährung, § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamStG**

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 **Nr. 2** BeamStG können Beamte auf Probe zudem entlassen werden, wenn sie sich nicht bewährt haben. Mangelnde Bewährung liegt, unabhängig vom Verschulden, vor, wenn sich der Beamte auf Probe in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nicht bewährt hat. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 NRW LVO ist bei der Feststellung der Bewährung ein strenger Maßstab anzulegen. Die Bewährungsentscheidung hat laufbahnbezogen zur erfolgen.

Zu beachten ist, dass – obwohl § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamStG eine Kann-Vorschrift darstellt – die Behörde den Beamten auf Probe nicht zum Lebenszeitbeamten ernennen darf, wenn die Nichtbewährung endgültig feststeht. Denn trotz des Wortlauts des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamStG steht es nicht im Ermessen des Dienstherrn, einen Probebeamten, der sich nicht bewährt hat, zum Lebenszeitbeamten zu ernennen<sup>28</sup> – dafür spricht auch der Wortlaut des § 10 BeamStG („nur“). Ein Beamter auf Probe bewährt sich nicht, wenn er während der Probezeit mit „negativer“ Prognose erkrankt, also die gesundheitliche Eignung für ein Lebenszeitbeamtenverhältnis nicht aufweist: Laut BVerwG hat sich die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nicht nur auf den gegenwärtigen Zustand, sondern auch auf die künftige Amtstätigkeit zu beziehen. Chronische Erkrankungen oder die Zugehörigkeit zu einer gesundheitlichen Risikogruppe haben daher grundsätzlich – je nach medizinischem Stand der Dinge – eine negative Prognose zur Folge. Es reicht aus, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der Altersgrenze eine Dienstunfähigkeit eintreten wird.<sup>29</sup>

Bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG) ist **andere Verwendung** des Beamten auf Probe von der zuständigen Behörde obligatorisch zu prüfen, § 23 Abs. 3 **S. 2** BeamStG mit Verweis auf § 26 Abs. 2 BeamStG.

Bei **Auflösung oder einer wesentlichen Änderung** des Aufbaus oder der Aufgaben der Beschäftigungsbehörde oder deren Verschmelzung mit einer andern Behörde, wenn das übertragene Aufgabengebiet des Beamten auf Probe davon berührt wird, eine Entlassung möglich, § 23 Abs. 3 S. 1 **Nr. 3** BeamStG. Bei diesem doch in der Praxis selten vorkommenden Fall ist jedenfalls eine anderweitige Verwendung des Beamten auf Probe vor Entlassung obligatorisch zu prüfen. Dabei hat der Dienstherr das Auswahlmessen zwischen mehreren Beamten auf Probe, die nicht alle weiterverwendet werden können.

<sup>28</sup> So BVerwGE 85, 177 (184) = BeckRS 1990, 30436634; OVG Koblenz NVwZ 1989, 82.

<sup>29</sup> BVerwGE 147, 244 (248) = BeckRS 2013, 58696.